

Inklusion im Kreis Segeberg

2016 - 2019

Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung



... für alle Menschen im Kreis Segeberg ...



Der vorliegende Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung wurde vom Kreistag des Kreises Segeberg als Drucksache DrS/2014/214-1 am 10.03.2016 einstimmig verabschiedet.

Verfasser:

Kreis Segeberg - Unterausschuss Inklusion Fachbereich Soziales, Jugend, Bildung

Ansprechpartnerinnen: Annett Rohwer, Susanne Stürwohldt

Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg; 04551/951-0; www.kreis-segeberg.de



Inhaltsverzeichnis

Präambel – Unser gemeinsames Verständnis von Inklusion	1
Präambel – Unser gemeinsames Verständnis von Inklusion Übersetzung in "Leichte Sprache"	5
Vorgehensweise – Wie dieses Konzept entstand	9
Rückblick Auftaktveranstaltung	9
Sitzungen des Unterausschusses Inklusion (vor dem Fachtag)	10
Rückblick Fachtag vom 21.01.2015	10
Sitzungen des Unterausschusses Inklusion (nach dem Fachtag)	12
Handlungsfelder – Woran wollen wir arbeiten	13
übergreifende Querschnitts-Aspekte	13
Verwaltung	16
Selbstvertretung	18
Barrierefreiheit & Mobilität	21
Öffentlichkeitsarbeit & Medien	24
Bildung, Kultur, Freizeit, Sport	27
Arbeit & Beschäftigung	30
Wohnen	34
Gesundheit	38
Ausblick – Wie es im Kreis Segeberg weiter geht	43
	Präambel – Unser gemeinsames Verständnis von Inklusion Übersetzung in "Leichte Sprache" Vorgehensweise – Wie dieses Konzept entstand Rückblick Auftaktveranstaltung Sitzungen des Unterausschusses Inklusion (vor dem Fachtag) Rückblick Fachtag vom 21.01.2015 Sitzungen des Unterausschusses Inklusion (nach dem Fachtag) Handlungsfelder – Woran wollen wir arbeiten übergreifende Querschnitts-Aspekte Verwaltung Selbstvertretung Barrierefreiheit & Mobilität Öffentlichkeitsarbeit & Medien Bildung, Kultur, Freizeit, Sport Arbeit & Beschäftigung Wohnen Gesundheit

Anhang

- I. Abkürzungsverzeichnis
- II. Quellen & Literaturverzeichnis
- III. Mitwirkende



"Im Grunde sind alle Menschen behindert,

der Vorzug von uns Behinderten allerdings ist, dass wir es wissen."

Wolfgang Schäuble

(*1942)

deutscher Politiker



1. Präambel – Unser gemeinsames Verständnis von Inklusion

INKLUSION als Begriff wird heute von Vielen selbstverständlich benutzt. Gerade so, als gäbe es eine feste Definition, Checklisten zur Verwirklichung oder andere unumstößliche Pflöcke, ohne die es keine INKLUSION gibt.

Dem ist (leider) nicht so. Es lässt sich ganz allgemein sagen, dass es bei der Verwirklichung von INKLUSION darum geht, dass Menschen mit ihren vielfältigen individuellen Eigenschaften gleichberechtigt in der Gesellschaft zusammenleben, niemand ausgeschlossen oder ausgegrenzt wird und jeder seine persönlichen Fähigkeiten einbringen kann. Zur Vielfalt in unserer Gesellschaft tragen z. B. bei:

- Menschen mit und ohne Behinderung
- Menschen mit und ohne Migrationshintergrund
- Menschen mit ihren unterschiedlichen sexuellen Orientierungen
- Menschen jeden Alters.

Vielfalt erkennen wir an, wollen sie berücksichtigen und auch fördern. Auch aus diesem Grunde haben sowohl der Kreistag als auch der Landrat bereits im Herbst 2014¹ die Charta der Vielfalt unterzeichnet.

Entsprechend des Auftrages des Sozialausschusses² des Kreises Segeberg geht es in diesem Aktionsplan "Inklusion im Kreis Segeberg" schwerpunktmäßig um die Inklusion von Menschen mit Behinderung.

Wir wollen uns der Antwort auf die Frage "Was bedeutet INKLUSION für uns als Kreis Segeberg genau?" nähern.

Mit diesem Leitbild beabsichtigen wir, einen Rahmen für INKLUSION im Kreis Segeberg festzulegen. Als Eckpunkte dieses Rahmens haben wir für uns festgelegt:



² Beschluss des Sozialausschusses vom 06.03.2014 / DrS 2014/026

¹ Kreistagssitzung vom 09.10.2014



⇒ INKLUSION ist ein fortwährender Prozess

INKLUSION zu verwirklichen ist unser Ziel. Dies vor Augen kann lähmen. Daher erkennen wir an, dass wir **anfangen** und den Weg auch weiterentwickeln müssen. Das bedeutet auch, dass ein Experimentieren, wie wir unserem Ziel näher kommen, notwendig ist. Nicht jeder Versuch kann erfolgreich sein. Auch aus Fehlern und Rückschlägen wollen wir gemeinsam lernen. Zu diesem Prozess tragen alle ihren Anteil bei.

⇒ INKLUSION ist eine Frage der Haltung.

Wie so vieles, fängt auch INKLUSION im Kopf an. Wir wollen weg von der überwiegend ver- und fürsorgenden Haltung gegenüber Menschen mit Behinderung hin zu einer Haltung, die davon geprägt ist, eine gleichberechtigte Teilhabe ohne Vorbedingungen zu ermöglichen.

Wenn wir es schaffen, INKLUSION als **Selbstverständlichkeit** zu begreifen und den Nutzen für alle Teile der Gesellschaft zu erkennen, werden wir zu der Erkenntnis kommen: Was wir auf dem Arbeitsfeld der INKLUSION von Menschen mit Behinderung tun, kommt auch der Gesellschaft insgesamt in Ihrer Vielfalt zu Gute.

Wir erkennen an, dass jeder Mensch einzigartig ist und mit seinen vielfältigen Ressourcen die Gesellschaft bereichert. Dies stellt uns teilweise vor neue Aufgaben, die wir gemeinsam bewältigen möchten. Insofern bedeutet INKLUSION für uns die Vielfalt "Willkommen" zu heißen.

Insgesamt stellen wir fest, dass INKLUSION eine **Querschnittsaufgabe** ist: Wir alle als Teile von Staat, Gesellschaft und Wirtschaft tragen unseren Anteil bei.

⇒ INKLUSION ist Selbstbestimmung & Teilhabe.

Unsere inklusive Gesellschaft zeigt Respekt vor der Individualität jedes Einzelnen und ermöglicht ein **selbstbestimmtes Leben**, d. h. sie bietet Möglichkeiten der Teilhabe.

Dazu gehören der Respekt und die Achtung der Wünsche und Ideen selbstbestimmter Lebensgestaltung. Wahlfreiheit muss es für Menschen mit Behinderung in demselben Rahmen geben, wie sie auch dem überwiegenden, nichtbehinderten Teil der Gesellschaft möglich ist. Jeder Mensch hat das Recht, eigene Entscheidungen zu treffen und aus den Folgen zu lernen.

Selbstbestimmung heißt für uns auch politische Mitbestimmung. Dafür wollen wir geeignete Formen finden.



⇒ INKLUSION ist gültiges **Recht**.

Im Dezember 2006 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention³ durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Darin heißt es:

Artikel 1: Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderung zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderung zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Diese UN-Behindertenrechtskonvention wurde durch die Bundesrepublik Deutschland ratifiziert⁴ und somit im März 2009⁵ zu geltendem Recht.

Am Ende steht für uns, die Politik und Verwaltung des Kreises Segeberg, folgendes Bekenntnis:

Wir sagen JA zur INKLUSION!

-

³ im Original: "Convention on the Rights of Persons with Disabilities"; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, Seite 1419 ff. – nachfolgend benutzte Abkürzung: UN-BRK

⁴ Ratifikationsprozess: Beschluss des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates → Ausfertigung des Gesetzes durch den Bundespräsidenten → Verkündigung im Bundesgesetzblatt [vgl. Fußnote 3] → Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen → Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens im Bundesgesetzblatt [vgl. Fußnote 5]

⁵ Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2009, Seite 812 ff.



Präambel – Unser gemeinsames Verständnis von Inklusion Übersetzung in "Leichte Sprache"

Was bedeutet Inklusion?

Inklusion heißt: Alle gehören dazu.
Wir benutzen das Wort Inklusion,
wenn wir über unsere Gesellschaft reden.

Bei Inklusion gehören alle Menschen dazu:

- junge Menschen und alte Menschen
- Menschen mit Behinderung und ohne Behinderung
- Menschen aus unterschiedlichen Ländern
- und viele andere.

Niemand wird ausgeschlossen.

Alle können überall mitmachen.

Wie setzen wir Inklusion um?

Es gibt viele Möglichkeiten,
wie man Inklusion verwirklichen kann.
Wie wir das im Kreis Segeberg machen wollen,
haben wir in einem Leitbild aufgeschrieben.
In einem Leitbild steht,
was für eine Firma oder für eine Verwaltung
besonders wichtig ist.

In dem Leitbild vom Kreis Segeberg
geht es hauptsächlich um die Inklusion von
Menschen mit Behinderung.
Das hat der Kreis Segeberg so beschlossen.



Inklusion von Menschen mit Behinderung

Wir haben für die Inklusion von Menschen mit Behinderung im Kreis Segeberg 4 wichtige Punkte abgestimmt.

In den 4 Punkten steht, was Inklusion für uns bedeutet.

Daran wollen wir uns halten.

1. Inklusion ist ein Prozess

Das bedeutet: Inklusion braucht Zeit.

Es gibt viel zu tun, damit Inklusion Wirklichkeit wird.

Wir können das nicht alles auf einmal schaffen.

Wichtig ist, dass wir damit anfangen.

Dass wir ausprobieren, wie Inklusion gelingen kann.

Wir wollen nicht den Mut verlieren,

wenn wir mit einigen Ideen nicht erfolgreich sind.

Aus diesen Fehlern wollen wir lernen.

Gemeinsam wollen wir Inklusion im Kreis Segeberg

Schritt für Schritt verwirklichen.

2. Inklusion ist eine Frage der Haltung

Das bedeutet: Für Inklusion müssen wir umdenken.

Denn Inklusion heißt:

Menschen mit Behinderung sind gleichberechtigt.

Menschen mit Behinderung können überall mitmachen.

Das war bisher nicht selbstverständlich.

Viele Menschen müssen deshalb umdenken.

Man sagt dazu: Sie ändern ihre Haltung.

Für Inklusion brauchen Menschen mit Behinderung die passende Unterstützung.

Das soll im Kreis Segeberg selbstverständlich werden.



Inklusion ist eine große Aufgabe.

Alle Menschen müssen dabei mithelfen:

in der Regierung, in den Firmen und in der Gesellschaft.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Wohnheimen und in Werkstätten für Menschen mit Behinderung müssen ihre Arbeit anders machen.

Aber Inklusion ist auch eine schöne Aufgabe.

Denn Inklusion macht unsere Gesellschaft vielfältig.

Das ist gut für uns alle.

Deshalb freuen wir uns darauf.

3. Inklusion ist Selbstbestimmung und Teilhabe

Teilhabe heißt: bei etwas mitmachen.

Auch Menschen mit Behinderung sollen überall mitmachen können.

Alle Menschen sollen frei entscheiden können, wie sie leben möchten.

Inklusion unterstützt Menschen mit Behinderung, selbstbestimmt zu leben.

Und Inklusion schafft Möglichkeiten zum Mitmachen für Menschen mit Behinderung.

Menschen mit Behinderung sollen auch mitbestimmen können bei wichtigen Entscheidungen im Kreis Segeberg. Dafür wollen wir passende Wege finden.



4. Inklusion ist gültiges Recht

Alle Menschen haben dieselben Rechte.

Trotzdem gibt es für Menschen mit Behinderung

in vielen Ländern auf der Welt Nachteile.

Damit das anders wird,

haben verschiedene Länder eine Vereinbarung getroffen.

Diese Vereinbarung heißt:

Übereinkommen der Vereinten Nationen über

die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Wir nennen die Vereinbarung auch

UN-Behindertenrechts-Konvention.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

Alle Menschen haben dieselben Rechte.

Jeder Mensch muss gut behandelt werden.

Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.

Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.

Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.

In Deutschland gilt dieses Recht seit dem Jahr 2009.

Deshalb gilt für uns im Kreis Segeberg:

Wir sagen JA zur Inklusion!



2. Vorgehensweise - Wie dieses Konzept entstand

Am 06.03.2014 ist der Sozialausschuss des Kreises Segeberg einstimmig dem Beschlussvorschlag der Verwaltung gefolgt und hat beschlossen

" … einen Unterausschuss zum Sozialausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern aus Verwaltung und Politik sowie Betroffenen einzurichten (…). Als erste wesentliche Aufgabe soll ein Konzept zum Thema Inklusion erstellt werden. Dabei sollen (…) und eine Vernetzung sowie die Beteiligung von Betroffenen durch Anbindung an das Projekt "Netzwerk Inklusion Segeberg" hergestellt werden." ⁶

Dieser Beschluss gab den Startschuss zur Erarbeitung des vorliegenden Konzeptes.

Die Auseinandersetzung mit Fragestellungen der Inklusion hat im Kreis Segeberg jedoch schon viel früher begonnen:

- Als eine von 14 Modellregionen bundesweit wurde seit 2005 das Persönliche Budget, als ein Instrument zur Stärkung der Selbstbestimmung, erprobt. Seit 01.01.2008 besteht auf diese Leistung ein bundesgesetzlicher Rechtsanspruch.
- Auch in einem anderen Bereich war der Kreis Segeberg als Modellkreis aktiv.
 Beim Übergang Schule und Beruf war der Kreis Segeberg bereits vor Einführung als landesweites Projekt zum 01.01.2011 Partner im Rahmen der Erprobung ab 2008.
- Mit einem weiteren Schwerpunkt befasst sich der Kreis Segeberg seit 2010, nämlich der Tagestruktur für ältere Menschen mit Behinderung ⁷. Ergebnis ist bisher ein Grundlagenpapier "Senioren mit Behinderung im Kreis Segeberg - Rente – was nun? - Grundlagen zur Teilhabe" und ein gemeinsamer Workshop mit der Politik im Jahre 2013⁸.

2.1 Rückblick Auftaktveranstaltung

Am 16.04.2014 fand die Auftaktveranstaltung zur Erstellung des Aktionsplanes statt. Teilgenommen haben Personen mit unterschiedlichsten (beruflichen) Hintergründen: Bürgermeister, Behindertenbeauftragte, KommunalpolitikerInnen sowie VertreterInnen des Netzwerkes Inklusion. Der Behindertenbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein, Herr Prof. Dr. Hase, sowie die Leiterin des Amtes für Familie

9

⁶ Beschluss des Sozialausschusses vom 06.03.2014 / DrS 2014/026

 $^{^{7}}$ vgl. u. a. Sitzung des Sozialausschusses vom 10.02.2011 / DrS 2011/006

⁸ Dokumentation des Workshops vgl. Anlage zur DrS 2014/026



und Soziales der Landeshauptstadt Kiel, Frau Witte, stellten in ihren Impulsreferaten zum einen die Hintergründe von Inklusion (UN-Behindertenrechtskonvention) sowie zum anderen die Entstehung und den Werdegang des Kieler Leitbildes⁹ für Menschen mit Behinderung dar.

Im weiteren Verlauf der Auftaktveranstaltung waren die Teilnehmenden aufgerufen ihre Ideen, Gedanken und Fragen zu einem Aktionsplan Inklusion bei den einzelnen Handlungsfeldern aufzuschreiben. Nachdem die Sammlung von Karten von den Teilnehmenden geordnet, kategorisiert und gegliedert wurde, wurden bereits erste Schwerpunkte sichtbar.

2.2 Sitzungen des Unterausschusses Inklusion (vor dem Fachtag)

Dem genannten Beschluss des Sozialausschusses folgend nahm der Unterausschuss im Juni 2014 seine Arbeit auf. Mitglieder waren VertreterInnen der Fraktionen im Kreistag, des Netzwerkes Inklusion, der Behindertenbeauftragte des Kreises sowie Vertreterinnen der Kreisverwaltung Segeberg.

Um miteinander über die gleiche Sache zu sprechen, wurde in den ersten Sitzungen eine gemeinsame Haltung zur Inklusion abgestimmt. Ziel war, ein gemeinsames Verständnis der Begrifflichkeit "Inklusion im Kreis Segeberg" zu entwickeln und darüber hinaus die Wahrnehmung von Inklusion als Prozess zu stärken.

Als erstes Arbeitsergebnis wurde dem Sozialausschuss zur Sitzung am 20.11.2014 eine im Unterausschuss geeinte Präambel vorgelegt¹⁰. Diese Präambel ist dem vorliegenden Aktionsplan vorangestellt (S. 1 - 3).

Um einen deutlich größeren Kreis interessierter Personen zu erreichen, wurde zu Beginn der Arbeit des Unterausschusses gemeinsam entschieden, einen Fachtag unter breiter Beteiligung von ExpertInnen in eigener Sache und Fachleuten aller Professionen durchzuführen. Die Vorbereitung des Fachtages (Benennung der Handlungsfelder / Arbeitsgruppen und Erarbeitung einer Arbeitsmatrix) wurde im Folgenden wesentliche Aufgabe des Unterausschusses.

2.3 Rückblick Fachtag vom 21.01.2015

Zu dem Fachtag "Inklusion im Kreis Segeberg // Mitreden und Zuhören - Wir gestalten Inklusion im Kreis Segeberg" wurde über Pressemitteilungen, E-Mail Verteiler sowie direkte Ansprachen eingeladen. Dazu wurden auch Flyer genutzt. Zielgruppen waren ExpertInnen in eigener Sache, VertreterInnen von Institutionen, Vereinen, Verbänden und Politik sowie alle anderen Interessierten.

,

⁹ Text des Leitbildes: http://kiel.de/leben/menschen_mit_behinderung/Leitbild.php

¹⁰ vgl. Sitzung des Sozialausschusses vom 20.11.2014 / DrS 2014/214



Bereits vor Anmeldeschluss überstieg die Zahl der Anmeldungen die im ursprünglich vorgesehenen Veranstaltungsort zur Verfügung stehenden Kapazitäten. Dies bewies das ausgesprochen große Interesse an der Veranstaltung.

Inklusion wurde ernst genommen, niemandem sollte abgesagt werden. Da die JugendAkademie kurzfristig entsprechende Kapazitäten anbieten konnte, war noch ein Wechsel des Veranstaltungsortes zwei Wochen vor dem Termin möglich.

Letztlich haben insgesamt über 220 Personen an der Veranstaltung teilnehmen können. Vertreten waren Menschen, die einer oder mehreren der folgenden Gruppen angehörten:

- Menschen mit körperlicher, geistiger und / oder psychischer Behinderung,
- BewohnerInnen von stationären Wohneinrichtungen,
- institutionelle VertreterInnen,
- PolitikerInnen,
- ArbeitgeberInnen,
- verschiedene behördliche VertreterInnen,
- kommunale Behindertenbeauftragte sowie
- Privatpersonen.

In neun Arbeitsgruppen zu sechs verschiedenen Handlungsfeldern wurde engagiert und intensiv über die vorbereiteten Fragenstellungen diskutiert. Die Teilnehmenden wurden gebeten, für das jeweilige Handlungsfeld Wünsche für den (eigenen) Alltag zu benennen und daraus ein mögliches Ziel abzuleiten. Ferner wurde darum gebeten, Schritte, die zur Verwirklichung der Ziele beitragen können, zu benennen. Im Abschlussplenum stellte jede Arbeitsgruppe ein bis zwei Zielplakate vor.

Es wurden viele Überschneidungen der Themen deutlich:

- Bildung und Arbeitsleben lassen sich nicht trennen bzw. müssen noch enger zusammen betrachtet werden.
- Angebote, egal ob sie sich auf das Wohnen, die Freizeit oder das Arbeiten beziehen müssen die Entscheidungsfreiheit und die Selbstbestimmung eines Jeden respektieren.
- Für ein besseres soziales Miteinander ist Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit hilfreich.
- Beim Thema Barrierefreiheit darf nicht nur an die bauliche Barrieren gedacht werden, sondern auch an die Barrieren im Kopf. Diese sind mindestens genau so groß.
- Leichte oder zumindest einfache Sprache hilft.



Letztlich wurden die Ergebnisse des Fachtages zu einer wesentliche Grundlage bei der Erstellung des Aktionsplanes "INKLUSION im Kreis Segeberg" im Unterausschuss. ¹¹

2.4 Sitzungen des Unterausschusses Inklusion (nach dem Fachtag)

Nach dem Fachtag am 21.01.2015 hat der Unterausschuss das weitere Vorgehen festgelegt.

Jedes Arbeitsgruppenthema wurde in einer eigenen Sitzung ausführlich erörtert. Damit haben im Jahre 2015 neun weitere Sitzungen des Unterausschusses stattgefunden. Zu einzelnen Sitzungen wurden teilweise weitere ExpertInnen hinzugezogen.

Zu Beginn jeder Sitzung wurde eine Rückschau zu den Arbeitsgruppenergebnissen, insbesondere den Zielplakaten, des Fachtages vorgenommen.

Es wurde sich darauf verständigt, zu jedem Handlungsfeld ein bis zwei Leitziele bzw. Visionen zu formulieren. Diese Ergebnisse der Sitzungen sind im folgenden Kapitel 3 dargestellt.

 $^{^{11}}$ Die Dokumentation des Fachtages ist im Internet abrufbar: $\underline{\text{www.segeberg.de}} \rightarrow \text{Suchbegriff "Dokumentation Inklusion"}$



3. Handlungsfelder – Woran wollen wir arbeiten

Im Folgenden werden für jedes Handlungsfeld die wichtigsten **Leitgedanken** beschrieben. Die aktuelle Situation sowie ggf. die **Wünsche der Teilnehmenden** des Fachtages vom 21.01.2015 werden kurz umrissen. Kurze **Auszüge¹² aus der UN-BRK** skizzieren den durch die UN-BRK festgelegten rechtlichen Rahmen.

Aus diesen drei Elementen haben wir jeweils ein bis zwei **Visionen** für den Kreis Segeberg abgeleitet.

Danach werden **Maßnahmen** (Inhalt, Zuständigkeit, zeitlicher Rahmen und mögliche Kooperationspartner) benannt.

Soweit bereits jetzt **weitere Maßnahmen** denkbar sind, die gegenwärtig allerdings nicht weiter konkretisiert werden, werden diese im Sinne eines Ideenspeichers genannt und festgehalten.

3.1 übergreifende Querschnitts-Aspekte

Wie bereits in der Präambel beschrieben, muss Inklusion auch in den Köpfen der Menschen ankommen.

Inklusion ist keine Aufgabe eines einzelnen Bereiches (z. B. des Sozialamtes). Um Inklusion zu verwirklichen, müssen alle gemeinsam an einem Strang ziehen.

Auszug UN-BRK:

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; [...]
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit [...].

 12 alle Auszüge aus: Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, Seite 1419 ff.



Artikel 24: Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, [...] b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen; [...]

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergibt sich für uns folgende Vision:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...
... sind sensibel für Inklusion.

(Vision 1)

Um der Verwirklichung dieser Vision in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

Anerkennung von "Best- Practice"-Beispielen im Kreis Segeberg Der Kreis Segeberg vergibt als besondere Anerkennung für vorbild der UN-BRK jährlich einen "Inklusionspreis". Dazu wird ein Inklusi ausgeschrieben. Dieser wird von der Interessenvertretung von Ex gener Sache unter Beteiligung von VertreterInnen der Kreispolitik Dieses Gremium legt auch ein jährliches Schwerpunktthema fest. Preisverleihung in mehreren Kategorien,	lfd. Nr.	Maßnahme	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Practice"-Beispielen im Kreis Segeberg Der Kreis Segeberg vergibt als besondere Anerkennung für vorbild der UN-BRK jährlich einen "Inklusionspreis". Dazu wird ein Inklusi ausgeschrieben. Dieser wird von der Interessenvertretung von Ex gener Sache unter Beteiligung von VertreterInnen der Kreispolitik Dieses Gremium legt auch ein jährliches Schwerpunktthema fest. Preisverleihung in mehreren Kategorien,	INI.	nähere Beschreibung				
der UN-BRK jährlich einen "Inklusionspreis". Dazu wird ein Inklusi ausgeschrieben. Dieser wird von der Interessenvertretung von Ex gener Sache unter Beteiligung von VertreterInnen der Kreispolitik Dieses Gremium legt auch ein jährliches Schwerpunktthema fest. Preisverleihung in mehreren Kategorien,		Practice"-Beispielen im	Kreistag	2017 -	WKS, Bauämter, Büro für Inklusion im Kreis Segeberg und weitere	
	01	Der Kreis Segeberg vergibt als besondere Anerkennung für vorbildliche Umsetzung der UN-BRK jährlich einen "Inklusionspreis". Dazu wird ein Inklusionswettbewerb ausgeschrieben. Dieser wird von der Interessenvertretung von ExpertInnen in eigener Sache unter Beteiligung von VertreterInnen der Kreispolitik durchgeführt. Dieses Gremium legt auch ein jährliches Schwerpunktthema fest. Denkbar ist eine				



lfd.	Maßnahme	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Nr.	nähere Beschreibung				
	Entwicklung von Qualifi-	Initiierung und	Start der	Wohlfahrtsverbän-	
	zierungsmaßnahmen für	Koordinierung	Qualifizie-	de, Arbeitsmarkt-	
	ExpertInnen in eigener	durch eine be-	rungs-	partnerInnen	
	Sache	auftragte Per-	maßnah-		
		son ¹³	men im		
			Januar		
02			2018		
02	Menschen mit Behinderung sind	d keine Betroffenen,	, sondern Exp	pertInnen in eigener	
	Sache. Sie sollen ihre Erfahrun	gen und Kenntnisse	weitergeben	. Je nach Themen-	
	feld (z. B. Beratung zum Thema "Wohnen" oder Beratung von Mitarbeitenden der				
	Verwaltung zu Leichter Sprache bzw. Verständlichkeit von Verwaltungshandeln)				
	sind teilweise ergänzende Kenntnisse hilfreich. ExpertInnen in eigener Sache solle				
	gestärkt und qualifiziert werder	n. Hierzu sind Ideen	zu entwicke	ln. Dabei sollen die	
	Erfahrungen bestehender Progi	ramme einbezogen v	werden.		

 $^{\rm 13}$ z. B. eine / ein BehindertenbeauftragteR des Kreises Segeberg

15



3.2 Verwaltung

Menschen haben in verschiedenen Lebenssituationen Kontakt mit Verwaltung. Verwaltung ist dabei kein Selbstzweck, sondern als Dienstleistung gegenüber den EinwohnerInnen zu verstehen. Verwaltungshandeln allen verständlich und nachvollziehbar zu machen, gelingt bisher nicht immer.

Die Arbeitsgruppe des Fachtages vom 21.01.2015 wünschte sich u. a.

- bessere Verständlichkeit von Verwaltungshandeln
- den Einsatz von Leichter Sprache
- mehr Zeit für Gespräche in der Verwaltung

Auszug UN-BRK:

Artikel 9: Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang [...] zu [...] Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, zu gewährleisten. [...]
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, [...]
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung anzubieten; [...]

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergibt sich für uns folgende Vision:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... haben die Möglichkeit, Verwaltungshandeln zu verstehen und entsprechend zu reagieren.

(Vision 2)



Um der Verwirklichung dieser Vision in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner
Nr.	nähere Beschreibung			
	Trainings für Mitarbeiten-	Fachdienst Per-	laufend ab	ExpertInnen in
	de in Sachen Leichter	sonal und Orga-	Beschluss	eigener Sache
	Sprache	nisation		
03	Leichte, oder zumindest eine Einfachere, Sprache zu verwenden scheint zunächst nicht leicht. Mitarbeitende in den Verwaltungen müssen dahingehend geschult werden. Um den Mitarbeitenden Grundlagen zur Verfügung zu stellen, sollen flächendeckende Trainings angeboten werden.			
	Die Kreisverwaltung ver-	Fachdienst Per-	laufend	ExpertInnen in
	wendet in ihren Publikati-	sonal und Orga-	nach den	eigener Sache
	onen Leichte Sprache.	nisation sowie	Trainings	
04		alle Mitarbeiten-		
04		den der Kreis-		
		verwaltung		
	Die Kreisverwaltung ist Herausgeberin einer Vielzahl von Publikationen. Diese so len für alle verstehbar sein.			
	Broschüre "Was macht der	Pressestelle der	2016	
	Kreis?" in Leichter Spra-	Kreisverwaltung		
	che			
05	Menschen engagieren sich, wer standen haben, worum es geht Kreisebene zu gewinnen, soll e erstellt werden. Es gibt bereits kann.	. Auch um Aktive fü ine Broschüre über (r eine Intere den Kreis in I	ssenvertretung auf Leichter Sprache

Für die die Zukunft werden weitere mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(a)	Der Kreis gibt Hinweise und Anregungen		ExpertInnen in
	zum Einsatz von leichter Sprache an die		eigener Sache
	Kommunen im kreisangehörigen Raum		

17



3.3 Selbstvertretung

Menschen mit Behinderung sollen ihre Interessen selbst vertreten können. Bisher gibt es weder auf Kreis- noch auf kommunaler Ebene im kreisangehörigen Raum Behindertenbeiräte. Vereinzelt sind zwar Behindertenbeauftragte bestellt, diese sind jedoch nicht immer ExpertInnen in eigener Sache.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten einer Partizipation von Menschen mit Behinderung. Die kann einzelfallbezogen zu bestimmten Themen, durch Projekte (vergleichbar "Jugend im Kreistag") oder dauerhaft durch einen Beirat erfolgen.

Menschen sind vielfältig, dies gilt auch und in besonderem Maße für Menschen mit Behinderung stellen keine homogene Gruppe dar.

Als herausfordernd wird in diesem Handlungsfeld erkannt, dass

- Betroffene nicht erreicht werden / nicht erreichbar sind,
- die Vielfalt der einzelnen Behinderungsbilder unterschiedliche Sichtweisen bedingt und
- nicht alle Menschen mit Behinderung sich durch Behindertenverbände vertreten lassen.

Bisher ist es nicht gelungen, einen Konsens über die Art und Weise einer Interessenvertretung auf Kreisebene zu erzielen. Dieser Konsens soll bis zum Sommer 2016 herbeigeführt werden.

Die Arbeitsgruppe des Fachtages vom 21.01.2015 wünschte sich u. a.

- mehr Mitbestimmung, nicht nur in der Wohnstätte
- Beiräte von Menschen mit Behinderung in den Kommunen und auf Kreisebene
- Beiräte sollen auch finanziell unterstützt werden.

Auszug UN-BRK:

Artikel 29: Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

- (1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; [...]
- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem [...]
- ii) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.



Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergibt sich für uns folgende Vision:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... haben die Möglichkeit an politischen Entscheidungsprozessen mitzuwirken und erhalten die dafür nötige Unterstützung.

(Vision 3)

Um der Verwirklichung dieser Vision in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner
Nr.	nähere Beschreibung			
06	Förderung einer Interessensvertretung von ExpertInnen in eigener Sache auf Kreisebene Es besteht Einigkeit, dass grununterstützt und gefördert werd		ab Mai 2016 essenvertretu	Werkstatträte, Bewohnerbeiräte und andere bereits bestehende Inte- ressensvertre- tungen ing auf Kreisebene
	Beschlussvorlagen be- rücksichtigen und thema- tisieren die Auswirkungen auf Menschen mit Behin- derung von Anfang an	Vorlagen erstel- lende Personen in der Kreisver- waltung	laufend ab Beschluss	ggf. Beratung durch ExpertInnen in eigener Sache
07	Den Beschlüssen und Drucksach men der politischen Selbstverw "Belange von Menschen mi berücksichtigt [ja/nein]." Damit soll eine regelhafte Besc Personenkreis bewirkt werden.	r Zusatz ang betroffen [ja	efügt werden: /nein] und wurden	

-

¹⁴ z. B. eine / ein BehindertenbeauftragteR oder eine weitere Person des Kreises Segeberg



lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner
Nr.	nähere Beschreibung			
08	Beiräte in den Städten, Ämtern und Gemeinden werden unterstützt	Initiierung und Koordinierung durch eine be- auftragte Per- son ¹⁵	laufend ab Beschluss	Behindertenbeauf- tragte der Städte & Gemeinden
	Bisher existieren auf kommunaler Ebene des Kreises Segeberg ebenfalls keine Beiräte o. ä. für Menschen mit Behinderung. Der Aufbau entsprechender Selbstvertretungen soll flächendeckend unterstützt werden.			

Für die die Zukunft werden weitere mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(b)	Ausschüsse des Kreises Segeberg sind	Parteien im Kreis	ExpertInnen in
	inklusiv besetzt	Segeberg	eigener Sache

20

 $^{^{15}}$ z. B. eine / ein BehindertenbeauftragteR oder eine weitere Person des Kreises Segeberg



3.4 Barrierefreiheit & Mobilität

Besonders im Handlungsfeld "Barrierefreiheit & Mobilität" wird deutlich, dass von grundsätzlichen Zielen der Inklusion deutlich mehr Personenkreise profitieren und partizipieren als nur Menschen mit Behinderung: z. B. nehmen mit steigendem Alter Mobilitätseinschränkungen zu oder auch Familien mit Kinderwagen werden von bauliche Barrieren behindert.

Barrierefreiheit muss Ziel bei allen eigenen Bauvorhaben des Kreises Segeberg sein. Darüber hinaus sollte der Kreis den Kommunen im kreisangehörigen Raum entsprechende Beratungsangebote machen.

Die Arbeitsgruppe des Fachtages vom 21.01.2015 wünschte sich u. a.

- Schulungen des ÖPNV-Personals durch ExpertInnen in eigener Sache
 (→ Perspektivwechsel)
- Orientierung im ÖPNV vereinfachen
- Barrieren im Alltag abbauen

Auszug UN-BRK:

Artikel 9: Zugänglichkeit

- (1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischen Einrichtungen und Arbeitsstätten; [...]
- (2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erfassen und ihre Anwendung zu überwachen; [...]
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung anzubieten;
- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen; [...].



Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergibt sich für uns folgende Vision:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... können sich im öffentlichen Raum barrierefrei bewegen.

(Vision 4)

Um der Verwirklichung dieser Vision in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner
INT.	nähere Beschreibung			
	barrierefreies	Gebäudeverwal-	2017	
	BesucherInnen-Leitsystem	tung des Kreises		
09	im Kreishaus			
Eine Orientierung im Hause der Kreisverwaltung fällt sowohl Menschen mit auch ohne Behinderung schwer. Das bestehende Leitsystem ist (wenn übe noch vorhanden) deutlich verbesserungsfähig.				
	Zertifizierung der Gebäude	Gebäudeverwal-	2017	Sozialverband so-
	des Kreises als "barriere-	tung des Kreises		wie ExpertInnen in
10	frei"			eigener Sache
10	Neben der Orientierung im Kre den. Dem Beispiel des Bad Seg durch den Sozialverband anges	eberger Rathauses		
	ArchitektInnen,	Fachbereich	laufend	Architekten- und
	VermieterInnen und	Umwelt, Planen,	ab Be-	Ingenieurkammer
	StadtplanerInnen werden	Bauen	schluss	Schleswig-
	für Barrierefreiheit sensi-			Holstein; Interes-
11	bilisiert			sensvertretungen von Vermietern
Bei der Gestaltung nicht nur des öffentlichen Raumes sollen immer au ge der Barrierefreiheit mitgedacht werden. Dazu ist die Sensibilität de				
	Akteure zu schärfen. (vgl. auch lfd. Nr. 23)			



lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Nr.	nähere Beschreibung				
	Anpassung von ÖPNV-	Beteiligungsma-	laufend		
	Förderrichtlinien und Ver-	nagement des	ab Be-		
	trägen des Kreises an Bar-	Kreises / Fach-	schluss		
	rierefreiheit	dienst Kreispla-			
12		nung			
12	Der Kreis Segeberg hat mehrei	re Beteiligungen im	ÖPNV-Umfeld	d ¹⁶ . Im Rahmen die-	
ser Beteiligungen sollen Einflussmöglichkeiten auf eine barrierefre				freiere Gestaltung	
	des ÖPNV genutzt werden. Sofern künftig Förderrichtlinien oder Verträg gestaltet				
	werden, sollen ebenfalls Einflus	ssmöglichkeiten auf	eine barriere	freiere Gestaltung	
	genutzt werden.				

Für die die Zukunft werden weitere mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Ko- operations- partner
(c)	Sensibilisierungstrainings (z.B. für Mitarbeitenden in Behörden, ÖPNV-Mitarbeitenden)		
(d)	Zwei-Sinne-Prinzip bei Kennzeichnungen im ÖPNV		

 $^{^{\}rm 16}$ vgl. Bericht im Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz vom 18.11.2015 / DrS 2015/270



3.5 Öffentlichkeitsarbeit & Medien

Eine aktive, inklusive Öffentlichkeitsarbeit führt zu einem Abbau der Barrieren in den Köpfen. Adressaten und Empfänger inklusiver Öffentlichkeitsarbeit sind ALLE. Ziel sollte eine Öffentlichkeit von allen für alle sein.

Durch eine intensive regelmäßige Öffentlichkeitsarbeit müssen Inhalte und Ziele dieses Aktionsplanes auf alle Ebenen des gesellschaftlichen Lebens im Kreis Segeberg getragen werden. Damit soll das Verständnis von Inklusion gefördert werden, insbesondere die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung für Inklusion.

Zu berücksichtigen ist hier auch die Art und Weise der Informationsverarbeitung und Kommunikation. Diese muss ebenfalls barrierefrei gestaltet sein.

Die Arbeitsgruppe des Fachtages vom 21.01.2015 wünschte sich u. a.

- Berücksichtigung des Mehr-Sinne-Prinzips
- Bewusstsein für Barrieren schaffen
- Zugang zu Angeboten vereinfachen
- Menschen mit Behinderung sollten zunehmend in der Öffentlichkeit Präsenz zeigen

Auszug UN-BRK:

Artikel 2: Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Übereinkommens

schließt "Kommunikation" Sprache, Textdarstellung, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, leicht zugängliches Multimedia sowie schriftliche, auditive, in einfache Sprache übersetzte, durch Vorleser zugänglich gemachte sowie ergänzende und alternative Formen, Mittel und Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie, ein;

schließt "Sprache" gesprochene Sprachen sowie Gebärdensprachen und andere nicht gesprochenen Sprachen ein; [...]

Artikel 8: Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern; [...]
- c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören
- a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung mit dem Ziel,
- i) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,



- ii) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
- iii) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrages zur Arbeitswelt zu fördern; [...]

Artikel 21: Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikel 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderung akzeptieren und erleichtern; [...]
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergibt sich für uns folgende Vision:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... haben barrierefreien Zugang zu Informationen.

(Vision 5)



Um der Verwirklichung dieser Vision in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Nr.	nähere Beschreibung				
13	Wahlprogramm der für den Kreistag kandidieren- den Parteien sind in Leich- ter Sprache formuliert und vorgestellt	für den Kreistag kandidierende Parteien	zur nächs- ten Kom- munal- wahl 2018	Büro für Inklusion im Kreis Segeberg	
	Das allgemeine Wahlrecht ist ein fester Bestandteil der Demokratie. Parteien stellen in ihren Wahlprogrammen dar, wofür sie stehen und was sie erreichen möchten. Für Wahlen zum Deutschen Bundestag stehen diese schon in leichter Sprache zur Verfügung. Damit sollen alle Menschen erreicht werden, die Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben.				
14	Barrierefreie Gestaltung der Homepage des Kreises Segeberg	Fachdienst In- formations- und Kommunikati- onsmanagement	bis Ende 2018	Büro für Inklusion im Kreis Segeberg	
	Die Website des Kreises Segeberg ist so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung sie nutzen können. Die rechtlichen Rahmenbedingungen ¹⁷ sind zu beachten. Es soll geprüft werden, welche Unterseiten ggf. bereits vorab kunden- und service-orientierter gestaltet werden können.				
15	Jährliche Veranstaltungs- reihe zum "Europäischen Protesttag zur Gleichstel- lung von Menschen mit Behinderung" am 5. Mai	Pressestelle, Be- hindertenbeauf- tragteR	jährlich ab Beschluss	Büro für Inklusion im Kreis Segeberg	
	Für eine breite Wahrnehmung von Themen Menschen mit Behinderungen betreffend soll es jährlich um den 5. Mai eine oder mehrere Veranstaltungen geben. Diese sollen auf die Situation und Entwicklungen im Kreis Segeberg aufmerksam machen.				

Für die die Zukunft werden weitere mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(e)	Inklusion auf der Homepage des Kreises		
	Raum geben		

¹⁷ vgl. § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) in Verbindung mit der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Behindertengleichstellungsgesetz, (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV 2.0)



3.6 Bildung, Kultur, Freizeit, Sport

Bildung, Kultur, Freizeit und Sport bringen Menschen zusammen. Häufig verschwimmen bei gemeinsamen Aktivitäten in Vereinen vermeintliche soziale Grenzen. Menschen mit Behinderung haben in der Regel gleiche Freizeitinteressen wie Menschen ohne Behinderung. Dennoch stehen nicht alle Angebote allen offen. Insbesondere in diesem Handlungsfeld wird deutlich, dass der Abbau der Barrieren in den Köpfen eine wesentliche Hautaufgabe sein muss.

Bildung ist weit mehr als schulische Bildung. Zu Bildung sind auch frühkindliche Bildung in Kindertagesstätten, außerschulische Bildung sowie Erwachsenenbildung zu zählen. Denkbar ist, "Bildung & Inklusion" in einem eigenen Vertiefungspapier zu diesem Aktionsplan ausführlich darzustellen.

Eine kreisweite Plattform zu möglichen Bildungs-, Kultur, Freizeit- oder Sportangeboten existiert nicht. Beim Aufbau einer derartigen Plattform wäre "Inklusion" von Anfang an mitzudenken.

Die Arbeitsgruppen des Fachtages vom 21.01.2015 wünschten sich u. a.

- eine bessere Finanzierbarkeit der vielfältigen Angebote für alle
- mehr barrierefreie Kulturveranstaltungen
- sportliche Angebote, die Spaß machen ohne Leistungsdruck
- einen sozialen Umgang miteinander: Sensibilisierung, Entschleunigung und das Respektieren von individuellen Grenzen

Auszug UN-BRK:

Artikel 30: Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, [...].
- (5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
- a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
- b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
- c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
- d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;



e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergeben sich für uns folgende Visionen:

Allen Menschen im Kreis Segeberg ...

... stehen gemeinsame Freizeitangebote (Sport, Kreativ, Vereine & Verbände) offen.

(Vision 6)

Allen Menschen im Kreis Segeberg ...

... stehen innerhalb des Kreises kulturelle Angebote barrierefrei offen.

(Vision 7)

Um der Verwirklichung dieser Visionen in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner
Nr.	nähere Beschreibung			
	Der Ferienpass berück- sichtigt inklusive Belange.	Fachdienst Kita, Jugend, Schule, Kultur	Sommer 2017	Kreisjugendring
16	Der Kreisjugendring erstellt in Zusammenarbeit mit den Städten, Ämtern und Gemeinden das Gesamtprogramm der jährlichen Ferienpassaktion. Bisher sind nur wenige Hinweise für die Teilnahmemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung enthalten.			



lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Mr.	nähere Beschreibung				
	Konzeptionierung eines	Fachdienst Ein-	Sommer	Fremdenverkehrs-	
	"Coupon-Heftes" zu Frei-	gliederungshilfe	2017	ämter	
	zeitangeboten für Leis-	in enger Zu-			
	tungsempfängerInnen der	sammenarbeit			
	Eingliederungshilfe	mit Fürspreche-			
		rInnen			
17	LeistungsempfängerInnen der ten, Freizeitangebote zu finanz staltung zu eröffnen ist, ein Co können dann frei entscheiden, nehmen möchten. Hierzu soller rungen bestehender Programm in herausgehobener Position de	iten der Freizeitge- ngsempfängerInnen te sie wann wahr- i sollen die Erfah- d FürsprecherInnen			
	Veranstaltungen mit ei-	Fachdienst Kita,		Gutes Beispiel:	
	nem Label	Jugend, Schule,		Nationalpark Eifel	
	"Barrierefrei für …" kenn- zeichnen	Kultur			
18	Wenn Menschen mit Behinderung an Bildungs-, Kultur, Freizeit- oder Sportanten ten teilnehmen möchten, haben sie mitunter vorab keine Kenntnisse über die chen Rahmenbedingungen. Dies kann die Teilhabe bereits im Vorwege einsch ken. Eine kreisweite Kennzeichnung von Veranstaltungen mit einem Label kör derartige Informationen bereits im Vorfeld liefern. Denkbar sind separate Synfür Schwerhörige, Gehörlose, Sehbehinderte, Blinde, Mobilitätseingeschränkte Rollstuhlfahrende Personen sowie Personen mit Lernschwierigkeiten.				

Für die die Zukunft werden weitere mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(f)	Anbieter von Ferienfreizeiten motivieren, diese auch für junge Menschen mit Behinderung zu öffnen		
(g)	Freizeitbörse für gemeinsame, anbieter- übergreifende Aktivitäten	Initiierung und Koordinierung durch den Behin- dertenbeauftrag- ten des Kreises	www.umlandscout.de Verein für Naherho- lung e. V. Anbieter
(h)	Veranstaltungen der Einrichtungen der Eingliederungshilfe öffnen sich nach außen		Einrichtungen Ein- gliederungshilfe

29



3.7 Arbeit & Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung nehmen einen großen Teil im Lebenslauf eines jeden Menschen ein. Auch Menschen mit Behinderung gehen einer Beschäftigung nach: Die Meisten sind auf dem ersten Arbeitsmarkt berufstätig.

Menschen mit schwerst-(Mehrfach-)Behinderungen werden regelmäßig Arbeitsverhältnisse in "Werkstätten für Menschen mit Behinderung" angeboten. Hier gilt es, allen interessierten Menschen mit schwerst-(Mehrfach-)Behinderungen eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Diese Orientierung muss zum einen direkt in der Übergangssituation Schule – Beruf stattfinden. Zum anderen gilt es, die Durchlässigkeit der Werkstätten in den ersten Arbeitsmarkt deutlich zu erhöhen.

Im besten Fall stehen auch bei Menschen mit Behinderung verschiedene Alternativen gleichwertig nebeneinander, die eine Auswahl erst möglich machen.

Um einen inklusiven Arbeitsmarkt zu verwirklichen sind jedoch viele Akteure gefordert: ArbeitnehmerInnen, BewerberInnen und ArbeitgeberInnen.

Darüber hinaus gibt es für Menschen mit Behinderung besondere Bedürfnisse. Ein besonderes Augenmerk liegt auf tagesstrukturierenden Angeboten nach der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Die Arbeitsgruppen des Fachtages vom 21.01.2015 wünschten sich u. a.

- eine zentrale "Anlaufstelle für Alle" zum Thema Arbeit
- eine für jeden zugängliche Stellenbörse
- frühe Information / Beratung bereits in der Schulzeit
- Budget für Arbeit sowie
- mehr individuelle Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für Menschen mit Behinderung.

Auszug UN-BRK:

Artikel 27: Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderung auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, [...] um unter anderem [...]

- c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;
- d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen; [...]
- e) Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Er-



halt und bei der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

- f) Möglichkeiten zur Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;
- h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können; [...]
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderung zu fördern; [...].

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergeben sich für uns folgende Visionen:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

- ... gestalten gemeinsam einen inklusiven Arbeitsmarkt:
- ✓ Wer auf dem ersten Arbeitsmarkt t\u00e4tig sein m\u00f6chte, hat die M\u00f6glichkeit dazu.
- ✓ Unternehmen im Kreis öffnen sich der Inklusion.

(Vision 8)

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... erhalten die Möglichkeit, sich auf die Ausgestaltung ihrer Lebensphasen vorzubereiten.

(Vision 9)



Um der Verwirklichung dieser Visionen in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Nr.	nähere Beschreibung				
19	Schaffung eines Arbeits- kreises "Schwerbehinder- tenvertretungen im Kreis Segeberg" Die gewählten Vertrauensperso einsame Einzelkämpfer in ihren initiiert werden. Er soll der Info	Betrieben. Zur Stä	rkung dieser	soll ein Arbeitskreis	
	initiiert werden. Er soll der Information und dem wechselseitigen Austausch die- nen.				
20	Förderung von Auswahl- möglichkeiten zur Tages- gestaltung nach der Be- rufstätigkeit in der Werk- statt für Menschen mit Behinderung	Fachdienst Ein- gliederungshilfe	Konzept- entwick- lung: 2016 Umset- zung des Konzep- tes: 2017	Anbieter von tagesstrukturierenden Leistungen	
	Bisher sind weder der Übergang von Menschen mit Behinderung von der Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung in die Rente noch die Tagesstruktur danach zufriedenstellend geregelt. Ziel soll eine inklusive Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft im Seniorenalter sein. Diese Gestaltung soll sich an den individuellen Wünschen des / der Leistungsberechtigten orientieren. Dazu wird ein Konzept entwickelt und umgesetzt.				
	Budget für Arbeit wird im Kreis Segeberg eingeführt	Fachdienst Ein- gliederungshilfe	2016	Integrationsfach- dienst	
21	Seit 2014 ist für Schleswig-Holstein ein Projekt "Budget für Arbeit" angekündigt. Ziel dieses Projektes ist die Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Sobald das zuständige Landesministerium die verbindlichen Rahmenbedingungen veröffentlicht hat, wird das Budget für Arbeit im Kreis Segeberg eingeführt.				

32

 $^{^{18}}$ z. B. eine / ein BehindertenbeauftragteR oder eine weitere Person des Kreises Segeberg



lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner
Nr.	nähere Beschreibung			
	Fortführung des Projekts "Übergang Schule-Beruf"	Fachdienst Ein- gliederungshilfe	dauerhaft ab Juni 2016	Integrationsfach- dienst
22	Das mittlerweile landesweite Projekt "Übergang Schule-Beruf" richtet sich an SchülerInnen mit den Förderschwerpunkten geistige sowie körperliche und motorische Entwicklung. Die erste Projektphase bis 2014 wurde zuletzt bis Mitte 2016 verlängert. Ziel ist die Verstetigung des Projektes und eine dauerhafte kommunale Beteiligung.			

Für die die Zukunft werden weitere mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(i)	barrierefreie Stellenbörsen		Arbeitsagentur
(j)	Schaffung einer "Servicestelle Inklusiv Ar-		
	beiten"		
	(Modellprojekt?)		
(k)	Vorsorgeberatung:		
	Übergang Arbeit-Rente		
(1)	Veranstaltungen für Arbeitgeber, Kam-		
	mern, Innungen (Sensibilisierung und In-		
	formation)		
(m)	Öffentliche Einrichtungen als Vorbilder bei		
	der Einstellung von Personal → über die		
	gesetzliche Beschäftigungspflichtquote hin-		
	aus		
(n)	auf einzelne abgestimmte und passgenaue		
	Berufliche Bildung		
(o)	"Unterstützte Beschäftigung", Förderung		
	von Integrationsfirmen		

33



3.8 Wohnen

"Wohnen" für Menschen mit Behinderung lässt sich u. a. in folgende zwei wesentliche Teilaspekte zergliedern:

- Wohn<u>raum</u> → "Hardware"
 Wie muss Wohnraum für Menschen mit Behinderungen gestaltet sein? Welche Anforderungen gibt es?
- Wohnumfeld → "Software"
 Welche und wieviel Unterstützung wird benötigt?

Auch im Bereich "Wohnen" spielt die Barrierefreiheit eine große Rolle. Menschen mit Behinderung benötigen barrierefreien Wohnraum. Dieser muss auch bezahlbar sein - insbesondere wenn Menschen mit Behinderung ihren Lebensunterhalt nicht (mehr) ausschließlich aus eigener Erwerbstätigkeit bestreiten können. Wie bei vielen anderen Aspekten auch, nützt barrierefreier, bezahlbarer Wohnraum weiteren Personenkreisen. Barrierefreier Wohnraum ist auch altersgerechter Wohnraum.

Wohnungen auf dem freien Markt sind für Menschen mit Behinderung dann nicht finanzierbar, wenn der eigene Lebensunterhalt nicht (vollständig) aus eigenen Mitteln bestritten werden kann.

Auch Menschen mit schwersten (Mehrfach-)Behinderungen sollen die Freiheit haben zu wählen, wie sie wohnen wollen. Dazu gehört auch die Entscheidung ob und ggf. wieviel Unterstützung für die Bewältigung des täglichen Lebens benötigt wird.

Veränderungen in den Wohnwünschen sind bereits jetzt feststellbar: junge Menschen, die integrativ an Regelschulen beschult wurden, äußern zunehmend den Wunsch nach individuellen Wohnformen, also außerhalb von klassischen stationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Diesen Wünschen wird nach Möglichkeit auch Rechnung getragen. So weist der Kreis Segeberg in Schleswig-Holstein von allen Kreisen seit Jahren die höchste Ambulantisierungsquote auf.

Die Arbeitsgruppen des Fachtages vom 21.01.2015 wünschten sich u. a.

- flexible Betreuungsangebote schaffen, die das selbständige Wohnen f\u00f6rdern
- kleinen, bezahlbaren Wohnraum in unterschiedlichen Lagen

Auszug UN-BRK:

Artikel 19: Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;



- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28: Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

- (2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um [...]
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern; [...]

Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen des Fachtages vom 21.01.2015 ergeben sich für uns folgende Visionen:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... haben die Möglichkeit, bedarfsgerecht und selbstbestimmt zu wohnen.

(Vision 10)

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... haben die Möglichkeit, aus flexiblen Unterstützungsangeboten zu wählen.

(Vision 11)



Um der Verwirklichung dieser Visionen in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner		
Nr.	nähere Beschreibung					
23	ArchitektInnen, Bauträger & VermieterInnen werden für Barrierefreiheit sensibilisiert Um Barrierefreiheit bei Bauvorh	Fachbereich Umwelt, Planen und Bauen naben das Wohnen	laufend ab Be- schluss und das Woh	Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig- Holstein, Interes- senvertretungen von Vermietern numfeld betreffend		
	ist, dass diese die Vorteile (auc	von Anfang an mitzudenken, müssen die Schlüssel-Akteure gewonnen werden. Ziel ist, dass diese die Vorteile (auch die wirtschaftlichen) nachhaltig erkennen und Barrierefreiheit von Anfang einplanen und Interessenten entsprechend von Anfang				
24	Kommunen motivieren, ihren Einfluss geltend zu machen, dass von der Wohnungsbauwirtschaft genügend angemessener Wohnraum geschaffen wird	Fachbereich Umwelt, Planen und Bauen	laufend ab Be- schluss	Städte, Ämter und Gemeinden		
Der zusätzliche Bedarf an bezahlbaren, barrierefreien Wohnung Unterstützungsstrukturen ist hinlänglich bekannt.				en mit inklusiven		
	Kreisbauamt ¹⁹ wirkt be- ständig auf die Einhaltung der Vorschriften zum bar- rierefreien Bauen hin	Fachbereich Umwelt, Planen, Bauen	laufend			
25	In der LBO ²⁰ gibt es Rechtgrundlagen für die Verpflichtung zu barrierefreiem Bauen. So müssen z. B. gemäß § 52 LBO in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein. Bereits der / die EntwurfsverfasserIn eines Vorhabens handelt ordnungswidrig, wenn er / sie dies im Entwurf nicht berücksichtigt.					

¹⁹ Fachdienst Bauaufsicht²⁰ Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein



lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner	
Nr.	nähere Beschreibung				
	Übersicht: Welche Wohn-	Fachdienst Ein-	Vorlage	Anbieter von	
	formen bieten welche Un-	gliederungshilfe	der Über-	Wohn- und Unter-	
	terstützungsformen		sicht bis	stützungsleistun-	
	sowie Recherche / Be-		Sommer	gen	
	standsaufnahme dazu,		2017		
	welche Wohn- und Unter-				
26	stützungsformen angebo-				
20	ten werden (vorrangig für				
	LeistungsempfängerInnen				
	der Eingliederungshilfe)				
	Die genannte Übersicht soll Wahlmöglichkeiten im Bereich "Wohnen" eröffnen und				
	somit Selbstbestimmung fördern und ermöglichen. Aus dieser Übersicht sollen				
	auch die Standorte der Angebote hervorgehen. Sie wird sich zunächst vorrangig an LeistungsempfängerInnen der Eingliederungshilfe richten.				

Für die die Zukunft werden weitere <u>mögliche</u> Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(p)	Projekt "Wohnraumbörse": geeigneter		
	Wohnraum wird gemeldet und vermittelt		
(q)	Zusammenarbeit mit Projektentwicklungs-		
	gesellschaften (z.B. conplan)		
(r)	Investoren & Bauträger gewinnen und		
	motivieren, geeigneten und bezahl baren		
	Wohnraum zu schaffen (durch Veranstal-		
	tungen, Quoten etc.)		
(s)	Übersicht: Welche Wohnformen bieten		
	welche Unterstützungsformen		
	Recherche / Bestandsaufnahme dazu,		
	welche Wohn- und Unterstützungsformen		
	angeboten werden		
	für Menschen mit Behinderungen		
(t)	Recherche zu Leuchtturmprojekten im		
	Land/über S-H hinaus		



3.9 Gesundheit

Grundsätzlich gibt es im Kreis Segeberg als Gesundheitsregion ein breites Angebot zu allen die Gesundheit betreffenden Aspekten. Dies sind z. B. Angebote der ärztlichen Versorgung, Angebote der Akutversorgung in verschiedenen, auch spezialisierten Krankenhäusern, stationäre und teilstationäre Rehabilitationsangebote und auch eine Vielzahl von weiteren Beratungsangeboten.

Diese Vielzahl zu überschauen, fällt teilweise auch Fachleuten schwer. Zudem sind nicht alle Beratungsangebote wohnortnah zugänglich. Auf die spezifischen Belange aufgrund individueller Beeinträchtigungen wird bisher nicht immer Rücksicht genommen.

TeilnehmerInnen der Auftaktveranstaltung nahmen insbesondere die Selbstbestimmung im Krankheitsfalle und die Respektierung des Patientenwillens in den Fokus.

Die Arbeitsgruppe des Fachtages vom 21.01.2015 wies darauf hin, dass eine Behinderung überwiegend erst im Laufe eines Lebens "erworben" wird und nicht immer angeboren ist. Daraus ergeben sich weitere Informations- und / oder Präventionsbedarfe.

Auszug UN-BRK:

Artikel 25: Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

- a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, [...]
- b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention [...].



Aus diesen grundsätzlichen Überlegungen sowie den Ergebnissen der Veranstaltungen ergibt sich für uns folgende Vision:

Alle Menschen im Kreis Segeberg ...

... haben wohnortnah Möglichkeiten zur Beratung und Information zu ihren gesundheitlichen und medizinischen Bedarfen.

(Vision 12)

Um der Verwirklichung dieser Visionen in kleinen Schritten näher zu kommen, soll zunächst an folgenden Maßnahmen gearbeitet werden:

lfd.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	zeitlicher Rahmen	mögliche Koope- rationspartner			
Nr.	nähere Beschreibung	nähere Beschreibung					
	Erstellung einer Übersicht	Fachdienst Ge-	bis 2017	Ärztekammer			
	zu den vorhandenen Bera-	sundheit					
	tungsangeboten zu ge-						
	sundheitlichen und medi-						
01	zinische Bedarfen						
	Die Beratungsangebote zu gesundheitlichen und medizinischen Bedarfen sollen in						
	einer Übersicht zusammengefasst werden. Darin sollen auch Angaben zur Barriere-						
	freiheit enthalten sein. Die Form der Übersicht (Broschüre, mobile App, Internet-						
	portal o. ä.) ist offen.						
	Präventionsangebote auch	Fachdienst Ge-	ab 2017	Vereine, Verbän-			
	für Menschen mit Behin-	sundheit		de, Volkhochschu-			
	derung öffnen			len etc.			
02	Es gibt eine Vielzahl Maßnahmen zur Vermeidung von (ggf. weiteren) gesundheitli-						
02	chen Beeinträchtigungen. Diese werden z.B. von Krankenkassen aber auch von						
	(Sport)Vereinen und Verbänden angeboten. Zu präventiven Angeboten sind aller-						
	dings auch Beratungs- und Informationsangebote zu zählen, soweit sie sich auf						
gesundheitliche Aspekte beziehen.							



Für die die Zukunft wird folgende mögliche Maßnahmen benannt:

lfd. Nr.	Maßnahmen	Zuständigkeit / mögliche Ver- antwortlichkeit	mögliche Koope- rationspartner
(u)	Planung weiterer Maßnahmen inklusiver Gesundheitsförderung und Prävention unter Berücksichtigung des neuen Präventionsgesetzes ²¹ .	Fachdienst Ge- sundheit	Anbieter von Angeboten der Gesundheitsförderung und Prävention

_

Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 2015, Seite 1368 ff



"Nicht labern, sondern machen" Regine Hildebrandt (1941 – 2001)

deutsche Politikerin



4. Ausblick - Wie es im Kreis Segeberg weiter geht

Die Umsetzung dieses Aktionsplanes stellt einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Verwirklichung von Inklusion dar.

Der Aktionsplan ist das Ergebnis einer intensiven Auseinandersetzung. Allein in den 15 Sitzungen des Unterausschusses haben die jeweils Anwesenden über 35 Stunden diskutiert, gerungen und vielfältige Aspekte erörtert. Die Positionen lagen allerdings nie weit auseinander.

Zentrale Erkenntnis ist:

INKLUSION ist eine Querschnittsaufgabe und fängt im Kopf an.

Diese Erkenntnis muss noch stärker ins Bewusstsein sowohl der Verwaltungsmitarbeitenden als auch der Politik rücken. Eine ausschließliche Zuordnung zu einem Fachbereich, Fachdienst oder Fachausschuss wirkt für eine erfolgreiche Umsetzung der Ziele von Inklusion hemmend.

Bereits bestehende Ansätze und Überlegungen²², dies auch in der Verwaltungsstruktur zu verankern, werden weiter verfolgt. Auch Inklusion sollte zum Aufgabenbereich eines zu errichtenden Büros für Chancengleichheit gehören.

Nach Verabschiedung des Aktionsplanes sind die einzelnen Maßnahmen umzusetzen und mit Leben zu füllen. Um dies zu gewährleisten, werden innerhalb der Kreisverwaltung verbindliche Strukturen festgelegt, die die Umsetzung dieser Querschnittsaufgabe sichern. Ein erster Schritt zur Implementierung dieser verbindlichen Struktur besteht in der Benennung von AnsprechpartnerInnen in den einzelnen Fachbereichen.

Die Umsetzung des Aktionsplanes im Kreis Segeberg wird durch eine **Anlauf- und Koordinierungsstelle**²³ in der Kreisverwaltung gewährleistet. Neben der Umsetzung ist diese Anlaufstelle auch für fachbereichsübergreifende Maßnahmen zuständig. Dazu gehören u. a. Information, Repräsentation und Fortschreibung des Aktionsplanes. Die Anlauf- und Koordinierungsstelle soll in das zu errichtende Büro für Chancengleichheit integriert werden.

Die Anlauf- und Koordinierungsstelle wird durch das Projekt "Büro für Inklusion Kreis Segeberg" fachlich bei der Umsetzung des Aktionsplanes unterstützt. Ein

²³ analog Artikel 33 UN-BRK

43

 $^{^{22}}$ vgl. "Handlungskonzept für die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund im Kreis Segeberg" vom Kreistag am 09.10.2014 beschlossen – DrS/2015/145-1 S. 25/26



Projektantrag für eine Förderung durch die AktivRegion Holsteins Herz ist gestellt und positiv beschieden.

Das "Büro für Inklusion im Kreis Segeberg" wird die erfolgreiche Implementierung einer Vielzahl der vorgeschlagenen inklusiven Maßnahmen vor allem durch Expertenberatung und Qualifizierungsmaßnahmen für Verantwortliche der Maßnahmen sichern. Ein planmäßiges Monitoring vor Maßnahmenbeginn und während der Maßnahmen wird ihre gewünschte strukturelle Verankerung begünstigen. Die abschließende Evaluation der Umsetzung des Aktionsplanes nach 3 jähriger Laufzeit ermöglicht die Bewertung der Maßnahmen und ihrer Ergebnisse im Hinblick auf ihre Zielsetzung im Aktionsplan.

Die Arbeit des "Büros für Inklusion im Kreis Segeberg" führt zu konkreten und belegbaren Fakten zur Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Kreis Segeberg und somit auch zum Stand des Inklusionsprozesses. Diese Daten, zusammen mit den Ergebnissen der Evaluation, werden wesentliche Planungsgrundlagen für die Weiterführung des Aktionsplanes nach Ablauf seiner ersten 3 jährigen Laufzeit 2019 liefern.

Bei einer Fortschreibung des Aktionsplanes könnten auch neue Aspekte in die Betrachtung einfließen, z. B. kann Bildung einen Schwerpunkt bilden.

Die laufende Beteiligung der Politik wird durch den Sozialausschuss über den Unterausschuss Inklusion gewährleistet. Dieser begleitet das Fortschreiten der Umsetzung sowie die Fortschreibung des Aktionsplanes.

Bei der Umsetzung dieses Aktionsplanes kommt dem / der **Behindertenbeauftragten** eine zentrale Rolle zu. Er / Sie stellt ein Bindeglied zwischen den Menschen mit Behinderung im Kreis und der Verwaltung sowie Politik dar. Der / Die Behindertenbeauftragte wird bei seiner / ihrer Arbeit zur Umsetzung der im Aktionsplan genannten Maßnahmen durch die die Anlauf- und Koordinierungsstelle unterstützt.

Die breite Beteiligung von Menschen mit Behinderung, Vereinen und Verbänden, nicht nur der Behindertenhilfe, wird während der ersten Laufzeit dieses Aktionsplanes sichergestellt.

Die Umsetzung der Maßnahmen wird im Jahr 2016 in den Fachbereichen im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze gewährleistet. Für die Jahre 2017 und 2018 werden auf der Basis des Entwicklungsstandes der Maßnahmen und der erforderlichen Ressourcen für ihre weitere Durchführung zusätzliche Haushaltsmittel eingeworben.



I. Abkürzungsverzeichnis

DrS = **Dr**uck**s**ache

LBO = **L**andes**b**au**o**rdnung für das Land Schleswig-Holstein

ÖPNV = **ö**ffentlicher **P**ersonen**n**ah**v**erkehr

UN-BRK = **UN-B**ehinderten**r**echts**k**onvention

vgl. = **v**er**gl**eiche

z. B. = **z**um **B**eispiel



II. Quellen & Literaturverzeichnis

Bundesrecht:

- Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2008 Teil II Nr. 35, ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 2008, Seite 1419 ff.
- Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2009 Teil II Nr. 25, ausgegeben zu Bonn am 23. Juli 2009, Seite 812 ff.
- Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung Bundesgesetzblatt Jahrgang
 2011 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 21. September 2011, Seite
 1843 ff.; in der zur Zeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention; Bundesgesetzblatt Jahrgang 2015 Teil I Nr. 31, ausgegeben zu Bonn am 24. Juli 2015, Seite 1368 ff
 - → Das Bundesgesetzblatt ist abrufbar über: http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI

Landesrecht Schleswig-Holstein:

- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009; Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2009 Nr. 2 Seite 6 ff.; in der zur Zeit geltenden Fassung
- Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz - LBGG) vom 16.12.2002;



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein 2002 Nr. 14 Seite 264 ff.; in der zur Zeit geltenden Fassung

→ Das Landesrecht Schleswig-Holstein ist abrufbar über:

http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de

Beschlüsse und Drucksachen des Kreistages Segeberg:

- Beschluss des Sozialausschusses vom 06.03.2014 / DrS 2014/026
- Dokumentation des Workshops vgl. Anlage zur DrS 2014/026
- Berichtsvorlage im Sozialausschuss vom 20.11.2014 / DrS 2014/214
- Sitzung des Sozialausschusses vom 10.02.2011 / DrS 2011/006
- Beschluss des Kreistages vom 09.10.2014 / DrS 2014/145-1 S. 25/26
- Bericht im Ausschuss für Umwelt-Natur- und Klimaschutz vom 18.11.2015 / DrS 2015/270
 - → Beschlüsse und Drucksachen des Kreistages Segeberg und seiner Ausschüsse sind abrufbar über:

http://kreis-se.info/bi/allris.net.asp

Übersetzung der Präambel in Leichte Sprache:

Capito Hamburg

c/o ARINET GmbH

Schauenburgerstraße 6

20095 Hamburg



III. Mitwirkende (jeweils in alphabetischer Reihenfolge)

... als **Mitglieder** des Unterausschusses

Vorname	Name	Funktion/Institution
Wolfgang	Dr. Arnhold	Netzwerk Inklusion Kreis Segeberg – Projektkoordinator
Rudolf G.	Beeth	SPD Fraktion im Kreistag, Vorsitzender Sozialausschuss
Norbert	Dachsel ²⁴	Die LINKE Fraktion im Kreistag
Annette	Glage	CDU Fraktion im Kreistag
Caerstin	Hunger	Bündnis 90/Die Grünen Fraktion im Kreistag
Sylvia	Johannsen	Netzwerk Inklusion Kreis Segeberg – Projektleitung
Christina	Regner	aus dem Netzwerk Inklusion Kreis Segeberg JugendAkademie – Bildungsreferentin
Annett	Rohwer	Fachdienstleitung Eingliederungshilfe
Frank	Schlüter	aus dem Netzwerk Inklusion Kreis Segeberg Integrationsfachdienst Segeberg
Hans-Peter	Schreiber	Behindertenbeauftragter des Kreises Segeberg
Susanne	Stürwohldt	Fachdienst Eingliederungshilfe – Sozialplanung
Oliver	Weber	FDP Fraktion im Kreistag
Holger	Weihe ²⁵	Die LINKE Fraktion im Kreistag
Matthias	Ziebuhr	Piraten Fraktion im Kreistag

... als **Gäste** einzelner Sitzungen des Unterausschusses

Vorname	Name	Funktion/Institution
Anke	Czub	Fachdienst Eingliederungshilfe - Hilfeplanung

ab Juli 2015
 bis Juni 2015

Sascha	Lang	Experte in eigener Sache
Maren	Less	Fachdienst Eingliederungshilfe - Sachbearbeitung

... als aktive **Teilnehmende** des Fachtages vom 21. Januar 2015 über 200 weitere Menschen, die einer oder mehreren der folgenden Gruppen angehörten:

- Menschen mit körperlicher, geistiger und / oder psychischer Behinderung,
- BewohnerInnen von stationären Wohneinrichtungen sowie
- institutionelle VertreterInnen,
- PolitikerInnen,
- ArbeitgeberInnen,
- verschiedene behördliche VertreterInnen,
- kommunale Behindertenbeauftragte,
- Privatpersonen.